

C10 – BAUSTEIN ALL IN HAFTPLFICHT

1. TÄTIGKEITSSCHÄDEN AN BEWEGLICHEN SACHEN – ALL IN

Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen als mitversichert. Diesbezüglich gelten auch die Bestimmungen von Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB sowie Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB für zur Bearbeitung übernommene KFZ als abgeändert.

2. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN – ALL IN

2.1. Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden aufgrund Schadenersatzverpflichtungen.

2.2. Abschnitt B, Ziffer 1 EHVB und Artikel 7 AHVB gelten sinngemäß.

3. VERTRAGSHAFTUNG – ALL IN

3.1. Abweichend von Artikel 1, Punkte 1 und 2 und Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB übernimmt der Versicherer auch die Erfüllung oder Kosten der Feststellung und der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen welche aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über die Schadenersatzpflicht hinausgehen.

3.2. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB bleiben Vertragsstrafen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.3. Abweichend von Artikel 4 AHVB besteht Versicherungsschutz wenn die Ursache (Abschluss des Vertrages) während der Wirksamkeit dieses Vertrages gesetzt wurde und die Anzeige des Versicherungsfalls spätestens drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

4. AUSFALLSHAFTUNG FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG INSOLVENTER SUBUNTERNEHMER

4.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 2 und Artikel 7, Punkt 1.1 AHVB auf das Ausfallrisiko für Gewährleistungsarbeiten des Versicherungsnehmers, welches dieser im Falle der Eröffnung eines Konkursverfahrens oder der Zurückweisung eines entsprechenden Antrages aufgrund mangelnder Masse für einen direkt durch den Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer mit Firmensitz in Österreich und Eintragung im österreichischen Firmenbuch zu übernehmen hat.

4.2. Der Versicherungsschutz wird umfassend gewährt und umfasst insbesondere Gewährleistungsfolgeschäden, Sachverständigenkosten sowie schlagend gewordene Abwehrkosten für offensichtlich unrichtige Ansprüche.

4.3. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1 AHVB die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gemäß Punkt 1.

4.4. Abweichend von Artikel 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die sich ausschließlich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

4.5. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass zum Zeitpunkt der Beauftragung des Subunternehmers weder ein Sanierungs- noch ein Konkursverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde.

5. NACHBESSERUNGSBEGLEITSCHÄDEN – ALL IN

5.1. Abweichend von Artikel 1, Punkt 2, Artikel 7, Punkt 1.1, Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach-, abgeleiteten oder reinen Vermögensschäden, welche im Zuge der Behebung von Mängeln (Nachbesserungsarbeiten) anfallen.

Für Nachbesserungsarbeiten vor Übergabe einer geleisteten Arbeit besteht Versicherungsschutz nur, wenn es sich um bereits abgeschlossene und zur Übergabe fertige Arbeiten handelt und die Übergabe nur aus nicht vom Versicherungsnehmer zu vertretenen Gründen noch nicht erfolgte.

- 5.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB besteht im Rahmen dieser Deckungserweiterung kein Versicherungsschutz, wenn jene Sachen, auf welche wegen der Durchführung der Nachbesserungsarbeiten eingewirkt werden muss, selbst mit einem vom Versicherungsnehmer zu verantwortenden Mangel behaftet sind oder ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder auf seine Rechnung von Dritten) mangelhaft verlegt oder angebracht worden sind.
- 5.3. Abweichend von Artikel 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden durch Nachbesserungsarbeiten (Nachbesserungsbegleitschäden), welche ausschließlich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintreten.

Nachbesserungsbegleitschäden, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintreten, aber auf eine mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit frühestens drei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages vorgenommen wurde und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

6. SELBSTBEHALT

Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für die Deckungserweiterungen dieses Bausteins ein Selbstbehalt von EUR 500,- in jedem Versicherungsfall.

7. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssumme bestimmt sich im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für die angeführten Deckungserweiterungen wie folgt:

Deckungserweiterung	Versicherungssumme
Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – All In	1 %
Vermögensschäden – All In	1 %
Vertragshaftungen – All In	1 %
Gewährleistungsschäden insolventer Subunternehmer	1 %
Nachbesserungsbegleitschäden – All In	1 %